

Kopie an: HH. Bundesrat Spühler;
Bü, A.

DER DIREKTOR

der

Bern, den 20. Januar 1970

Eidgenössischen Handelsabteilung

Herrn Nationalrat Dr. Robert Eibel,
Kirchenweg 5,

8032 Z ü r i c h .

1. B. 11.43. A.

*av
hr*

Strafverfahren gegen
Herrn Alfred Frauenknecht

Sehr geehrter Herr Nationalrat,

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 13. Januar 1970, mit dem Sie mir eine Kopie einer Eingabe vom 29. Dezember 1969 von Herrn Rechtsanwalt Dr. Manfred Kuhn in der Strafsache Alfred Frauenknecht zugehen liessen. Sie weisen natürlich mit Recht auf die Möglichkeit wirtschaftlicher Konsequenzen hin, wenn- gleich derartige Folgerungen als Reaktion auf den Prozess über das Klotener Attentat bisher glücklicherweise ausgeblieben sind.

Wenn es somit sicher geboten scheint, das Strafverfahren gegen Herrn Frauenknecht nicht unnötig zu dramatisieren, will mir andererseits scheinen, dass die schärfste ausländische Reaktion dann zu erwarten wäre, wenn das Verfahren durch den Bundesrat niedergeschlagen würde. Durch einen solchen Entscheid würde nicht zu Unrecht der Eindruck einer Begünstigung des unerlaubten Nachrichtendienstes für eine der beiden Konfliktparteien erweckt und das Ansehen der schweizerischen Justiz im allgemeinen ernsthaft beeinträchtigt. Zudem wäre es mit dem in der Schweiz vorherrschenden Rechtsempfinden nicht zu vereinbaren, wenn der Bundesrat die Ermächtigung zur Strafverfolgung verweigern würde. Ich glaube nicht, dass gegen diese grundsätzlichen Erwägungen genügend imperative handels- und versorgungspolitische Gegenargumente geltend gemacht werden könnten.

Die Frage, ob der Fall der Strafgerichtsbarkeit des Bundes oder des Kantons zuzuteilen ist, scheint mir nicht unter dem Gesichtspunkt möglicher handelspolitischer Reaktionen entschieden werden zu können. Die Argumente für eine Zuweisung an die kantonale Justiz sind jedoch sicher erwägenswert, sofern die



geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen genügenden Ermessensspielraum einräumen. Dagegen glaube ich nicht, dass, wenn die Angelegenheit eindeutig in die Bundeskompetenzen fällt, genügend zwingende wirtschaftliche Gründe für eine Abweichung von der Norm geltend gemacht werden könnten. Auch der Winterthurer Prozess hat bekanntlich eine grosse internationale Resonanz ausgelöst.

Ich werde Herrn Bundesrat Spühler über unseren Briefwechsel orientieren und verbleibe, sehr geehrter Herr Nationalrat, mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

sig. Jolles